

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 11. Mai 2000

Teil II

135. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden

135. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/1999, insbesondere dessen §§ 6, 10, 16 und 23, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 355/1999, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen“

2. § 2 entfällt.

3. Der Einleitungssatz des § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen der in den §§ 1 und 3 genannten Lehrpläne nach den örtlichen Erfordernissen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Insbesondere haben sie folgende Angelegenheiten zu regeln:“

4. § 4 Abs. 1 lit. b entfällt.

5. § 4 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) für außerordentliche und ordentliche Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache haben sie hinsichtlich des besonderen Förderunterrichtes gemäß Z 4 und 5 der Bemerkungen zu den Stundentafeln der Grundschule bzw. gemäß Z 8 und 9 der Bemerkungen zur Stundentafel der Allgemeinen Sonderschule die allfällige Kürzung der Wochenstundenanzahl in Pflichtgegenständen festzulegen oder die Festlegung den Schulforen der betreffenden Schulen zu übertragen.“

6. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Bezüglich der Übungsvolks- und der Übungsonderschulen, die einer Pädagogischen Akademie zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, ist für die im Abs. 1 genannten Maßnahmen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuständig.“

7. § 4 Abs. 5 entfällt.

8. Dem § 5 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Anlagen zu dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 135/2000 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. Anlage A zweiter Teil Abschnitt I Z 13 letzter Satz, Anlage A zweiter Teil Abschnitt II, vierter Teil lit. c und vierter Teil lit. c Z 6 der Bemerkungen zu den Stundentafeln, siebenter Teil Abschnitt B, achter Teil Abschnitt B, neunter Teil Abschnitt B, Anlage C 1 erster Teil Z 7, Anlage C 1 sechster und siebenter Teil, Anlage C 2 erster Teil Z 7, Anlage C 2 fünfter, sechster

und siebenter Teil, Anlage C 3 erster Teil Z 6, Anlage C 3 zweiter, fünfter und sechster Teil sowie Anlage C 5 treten mit 1. September 2000 in Kraft,

2. der Titel der Verordnung, im § 4 Abs. 1 der Einleitungssatz sowie Abs. 1 lit. e und Abs. 3 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2000, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2001, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2002 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 2003 in Kraft,
3. Anlage B erster bis dritter Teil sowie die Anlagen B/m, B/sp und B/ski hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen, des Allgemeinen Bildungsziels und der Allgemeinen Didaktischen Grundsätze treten mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft,
4. § 2, § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 5, Anlage B vierter und sechster Teil, Anlage B/m hinsichtlich der Stundentafel und der Abschnitte A bis E, Anlage B/sp hinsichtlich der Stundentafel und der Abschnitte A und B und die Anlage B/ski hinsichtlich der Stundentafel und des Abschnitts A treten hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des 31. August 2000, hinsichtlich der 2. Klasse mit Ablauf des 31. August 2001, hinsichtlich der 3. Klasse mit Ablauf des 31. August 2002 und hinsichtlich der 4. Klasse mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.“

9. In Anlage A zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen für die Grundschule) lautet in Z 13 (Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“) der letzte Satz:

„Hinsichtlich der Volksschuloberstufe siehe Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

10. In Anlage A (Lehrplan der Volksschule) zweiter Teil (Allgemeine Bestimmungen) wird im II. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für die Volksschuloberstufe) die Wendung „Lehrplan der Hauptschule (Anlage B)“ durch die Wendung „Lehrplan der Hauptschule, Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

11. In Anlage A vierter Teil (GESAMTSTUNDENZAHL UND STUNDENAUSMASS DER PFLICHTGEGENSTÄNDE, DER VERBINDLICHEN ÜBUNGEN, DES FÖRDERUNTERRICHTES, DER FREI-GEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN) lit. c (Stundentafel der Volksschuloberstufe) lauten in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen betreffenden Abschnitte:

„Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, vierter Teil (Stundentafel).“

12. In Anlage A vierter Teil lit. c lautet die Z 6 der Bemerkungen zur Stundentafel:

„6. Im Übrigen gelten die Bemerkungen zur Stundentafel der Hauptschule gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

13. Anlage A siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Pflichtgegenstände der Grundschule und der Volksschuloberstufe) Abschnitt B (Volksschuloberstufe) lautet:

„Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

Siehe den zweiten Teil, Abschnitt II.

Didaktische Grundsätze :

Siehe die diesbezüglichen Bestimmungen in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, die entsprechend den jeweils festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben sowie dem festgelegten Lehrstoff sinngemäß anzuwenden sind; hiebei gelten für die Pflichtgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Bestimmungen für die II. Leistungsgruppe sinngemäß.“

14. Anlage A achter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff sowie Didaktische Grundsätze der verbindlichen Übungen) Abschnitt B (Volksschuloberstufe) lautet:

„B. VOLKSSCHULOBERSTUFE

Berufsorientierung

Wie verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

15. Anlage A neunter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff sowie Didaktische Grundsätze der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) Abschnitt B (Volksschuloberstufe) lautet:

„B. VOLKSSCHULOBERSTUFE

Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen

Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

16. Die Anlagen B (Lehrplan der Hauptschule), B/m [Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikhauptschule)], B/sp [Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sporthauptschule)] und B/ski [Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Skihauptschule)] entfallen.

17. Anlage C/1 (Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen) Z 7 dritter Absatz lautet:

„Eine Entlassung aus der Sonderschule ist gemäß § 8 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 auf allen Schulstufen möglich. Im Hinblick auf § 28 Abs. 1 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, ist zu beachten, dass ein Schüler, der die Lernziele der Grundstufe 2 erreicht hat und den Lehrstoff vollständig beherrscht, genügend Voraussetzungen erworben hat, in die 1. Klasse der Hauptschule überzutreten, sofern nicht andere Umstände gegen einen derartigen Übertritt sprechen (siehe § 8a des Schulpflichtgesetzes 1985). Wesentliche Qualifikationsverbesserungen können auch noch durch einen Übertritt nach der 8. Stufe der Allgemeinen Sonderschule in eine 4. Klasse der Hauptschule oder einer Polytechnische Schule erreicht werden.“

18. In Anlage C/1 sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze für die Pflichtgegenstände) lautet im Pflichtgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ der Lehrplanzusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“:

„Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff orientieren sich an den Lehrplänen der Volksschule (Anlage A) und Hauptschule (Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung) mit nach der Behinderung erforderlichen Anpassungen.“

19. In Anlage C/1 siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lautet der den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ betreffende Text:

„Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff orientieren sich am Lehrplan der Hauptschule (Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung) mit nach der Behinderung erforderlichen Anpassungen.“

20. In Anlage C/1 siebenter Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der verbindlichen Übungen, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lautet der die unverbindliche Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ betreffende Text:

„Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff orientieren sich am Lehrplan der Volksschule (Anlage A) und bezüglich der Oberstufe am Lehrplan der Hauptschule (Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung) mit nach der Behinderung erforderlichen Anpassungen.“

21. In Anlage C/2 (Lehrplan der Sonderschule für Gehörlose) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen) wird in Z 7 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) die Wendung „Abschnitt acht der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) erster Teil“ durch die Wendung „Abschnitt 3 des dritten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

22. In Anlage C/2 fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen) lautet im Abschnitt „Lehrplan-Oberstufe“ der die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ betreffende Text:

„Wie verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

23. In Anlage C/2 sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lautet der dem Freigegegenstand „Maschinschreiben“ betreffende Text:

„Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

24. In Anlage C/2 sechster Teil lautet der die unverbindliche Übung „Schulspiel“ betreffende Text:

„Grundstufe 1, Grundstufe 2:

Siehe Lehrplan der Volksschule.

Lehrplan-Oberstufe, Lehrplan-Hauptschule:

Siehe Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

25. In Anlage C/2 sechster Teil lautet der die unverbindliche Übung „Schachspiel“ betreffende Text:

„Siehe Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

26. In Anlage C/2 sechster Teil und Anlage C/3 sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lautet jeweils der die unverbindliche Übung „Berufsorientierung“ betreffende Text:

„Wie unverbindliche Übung „Berufsorientierung“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

27. In Anlage C/2 siebenter Teil [Besondere Bestimmungen für Klassen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (Hauptschule für Gehörlose)] lautet in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der Stundentafel der den Förderunterricht betreffende Text:

„Siehe Z 2 und Abschnitt 5 des zweiten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

28. In Anlage C/2 siebenter Teil lautet in Z 2 (soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) der Stundentafel der den Förderunterricht betreffende Text:

„Siehe Abschnitt 5 des zweiten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

29. In Anlage C/2 siebenter Teil lautet im Abschnitt „Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände“ die lit. b:

„b) Verbindliche Übung

BERUFSORIENTIERUNG

„Wie verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

30. In Anlage C/2 siebenter Teil lautet im Abschnitt „Lehrplan der einzelnen Unterrichtsgegenstände“ die lit. c:

„c) Freigegegenstände:

(Siehe Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. Lehrplan der Sonderschule für Gehörlose.)“

31. In Anlage C/2 siebenter Teil lautet im Abschnitt „Lehrplan der einzelnen Unterrichtsgegenstände“ in lit. d (unverbindliche Übungen) der die unverbindliche Übung „Berufsorientierung“ betreffende Text:

„Wie unverbindliche Übung „Berufsorientierung“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

32. In Anlage C/3 (Lehrplan der Sonderschule für blinde Kinder) erster Teil (Allgemeine Bestimmungen und Didaktische Grundsätze) wird in Z 6 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen) die Wendung „Abschnitt acht der Anlage B (Lehrplan der Hauptschule) erster Teil“ durch die Wendung „Abschnitt 3 des dritten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

33. In Anlage C/3 zweiter Teil (Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände) lautet in der lit. c der Stundentafel (Stundentafel der Hauptschule für blinde Kinder) in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) der den Förderunterricht betreffende Text:

„Siehe Z 2 und Abschnitt 5 des zweiten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

34. In Anlage C/3 zweiter Teil lautet in der lit. c der Stundentafel (Stundentafel der Hauptschule für blinde Kinder) in der Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote ²⁾:

„²⁾ Siehe Abschnitt 5 (Förderunterricht) des zweiten Teils der Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

35. In Anlage C/3 fünfter Teil (Aufteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Schulstufen) Abschnitt „Lehrplan-Oberstufe“ lautet der den Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ betreffende Text:

„Wie Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

36. In Anlage C/3 sechster Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) lautet der den Freigegegenstand „Ernährung und Haushalt“ betreffende Text:

„Wie Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ in Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung hat mit jenen Abweichungen und Einschränkungen zu erfolgen, die sich aus der Behinderung der Schüler ergeben.“

37. In Anlage C/3 sechster Teil lautet jeweils der den Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ sowie die unverbindlichen Übungen „Chorgesang“, „Spielmusik“, „Schach“ und „Leibesübungen“ betreffende Text:

„Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.“

38. In Anlage C/5 (Lehrplan der Sondererziehungsschule) lauten die Allgemeinen Bestimmungen:

„Allgemeine Bestimmungen

Für die Sondererziehungsschule gelten je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler der Lehrplan der Volksschule (Anlage A), der Lehrplan der Hauptschule (Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBI. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung), der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule (Anlage C 1) oder der Lehrplan der Polytechnischen Schule (Anlage zur Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule, BGBI. II Nr. 236/1997, in der jeweils geltenden Fassung).“

Gehrer